

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Spielräume auf Landesebene für den Schutz von Hinweisgeber/-innen nutzen (II)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. darauf hinzuwirken, dass die Vereinbarungen über die Verschwiegenheit im Anwendungs-Tarifvertrag für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes des Landes Berlin durch ein Anzeigerecht für HinweisgeberInnen ergänzt werden. Dies sollte mehrstufig ausgestaltet sein, so dass sich HinweisgeberInnen

- in der Regel zunächst an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin wenden und so versuchen sollen, innerbetriebliche Abhilfe zu schaffen,
- nur wenn dies nicht zumutbar ist oder nicht erfolgreich war, sich direkt an eine zuständige außerbetriebliche Stelle (z.B. Polizei, Ordnungsbehörden oder Datenschutzbeauftragte) wenden dürfen,
- in Fällen, in denen das öffentliche Interesse am Bekanntwerden der Information das betriebliche Interesse an deren Geheimhaltung erheblich überwiegt, sich direkt an die Öffentlichkeit wenden dürfen.

2. Alle von einer Änderung des Tarifvertrags nach Nr.1 und dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von HinweisgeberInnen betroffenen Beschäftigten des Landes Berlin in geeigneter Weise (z.B. zusammen mit der Übersendung der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung) über die neue Rechtslage zu informieren.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2015 zu berichten.

Begründung:

Egal ob Schnüffeleien der Geheimdienste, Notstände in Pflegeheimen, Lebensmittelskandale oder Korruptionsaffären in Großunternehmen: Rechtswidrige Vorgänge in Behörden, Institutionen und Unternehmen werden häufig erst durch Hinweise couragierter MitarbeiterInnen bekannt. Obwohl ein großes öffentliches Interesse an diesen „vertraulichen“ Informationen besteht, drohen HinweisgeberInnen, die auf diese Missstände aufmerksam machen wollen, neben dem Mobbing als „DenunziantInnen“ häufig auch arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung. Sie müssen sich entscheiden, ob sie ihrem Gewissen folgend reden oder – mit Blick auf ihren Arbeitsplatz und ihre Karriere – lieber schweigen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat inzwischen klargestellt, dass in einer demokratischen Gesellschaft das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel, z.B. in einem staatlichen Unternehmen so wichtig ist, dass es gegenüber dem Interesse des Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiegt. Bei der rechtlichen Beurteilung ist daher eine umfassende Güterabwägung vorzunehmen, die die Schwere des Eingriffs in die geschützten Rechte, das Ausmaß des öffentlichen Interesses, den Wahrheitsgehalt der Information, die Motive der Hinweisgeberin, den Schaden für den betroffenen Arbeitgeber sowie die Abschreckungswirkung für andere MitarbeiterInnen berücksichtigt.

Einzelne Gerichtsurteile können aber nicht die erforderliche Rechtssicherheit für die Betroffenen schaffen – dafür sind gesetzliche Regelungen nötig. Zwar sind die erforderlichen arbeits- und beamtenrechtlichen Änderungen auf Bundesebene vorzunehmen, doch auch die Bundesländer sollten im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz die Möglichkeit nutzen, um HinweisgeberInnen besser zu schützen.

Tarifvertrag

Für die nichtverbeamteten Beschäftigten des Landes Berlin ist die Verschwiegenheitspflicht tarifvertraglich vereinbart. Das Land wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Schutz von HinweisgeberInnen durch die Einführung eines mehrstufigen Anzeigerechts im Anwendungs-Tarifvertrag verbessert wird.

Information

Die mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von HinweisgeberInnen verfolgten Ziele können nur dann erreicht werden, wenn die betroffenen Beschäftigten über dessen Inhalt informiert sind. Eine einfache und kostengünstige Möglichkeit besteht in einer entsprechenden Anlage zur monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Berlin, den 7. Januar 2015

Pop Kapek Behrendt
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen